

ist nicht möglich. Der Hochgerichtsvertreter des Königs, Conrad, der Schultheiß von Offenburg, wird stets mit wenig schmeichelhaften Beinamen versehen: „der Urheber unserer Bedrückung; unser Feind; unser Gegner“⁴⁷⁾.

Wenn Herr de Bodeme also ein Richter des Klosters und zugleich im Auftrag des Königs tätig war, so konnte er dies nur als Dingrichter gewesen sein. Wegen der Besoldung machte ihn der Abt gleichzeitig zum Richter der andern klösterlich-grundherrlichen Obergerichte, ein Grund mehr, ihn „unser Richter“ zu nennen. Weil er auf die Bitte des Abtes vom König Heinrich (VII.) als freier Vogt beauftragt war, so mußte der Abt auch die Abberufung dieses Richters vom König Heinrich erbitten, nachdem er das Vertrauen des Abtes und des Konvents nicht mehr besaß; denn Gerichtsherr war der Abt. Die Entfernung wurde vom König gebilligt, ja mußte nach den Privilegien gebilligt werden⁴⁸⁾. Jede andere Auslegung der Stellung des Herrn von Bodeme geht am wahren Sachverhalt vorbei und gibt zusätzliche Rätsel auf.

Herr von Bodeme, des Klosters Richter, besetzte außer den genannten Gerichten auch das Gericht über die Stadtbürger und hatte damit die gleichen Ämter, die später der Schultheiß ausübte. Doch hatte er noch nicht die Amtsbezeichnung Schultheiß (*scultetus*), sondern heißt eben „unser Richter“ (*iudex noster*). Das ist ein redendes Zeugnis, daß die Stadt Gengenbach damals noch in den Anfängen steckte. Der Titel Schultheiß taucht auch bei andern Städten nachweislich erst einige Jahre nach der eigentlichen Stadtgründung auf⁴⁹⁾.

In Gengenbach ist der für uns erste Schultheiß greifbar zum Jahre 1240, also wenige Jahre nach den eben geschilderten Ereignissen. Das bedeutet, daß die Entstehung der Stadtverfassung um jene Zeit vorläufig abgeschlossen war. Er wird in den Akten als „Reinboldus scultetus de Gengenbach“⁵⁰⁾ genannt. Im Jahr 1247 muß er noch im Amt gewesen sein, denn es heißt in einer Urkunde vom 22. April 1247⁵¹⁾ „dem Geistlichen Reibold, dem Sohne Reibolds, des Schultheißen von Gengenbach“ ohne das übliche quondam, wenn er schon verstorben gewesen wäre. 1248 übergibt das Kloster Gengenbach dem Reibold, Schultheiß von Gengenbach, seine Güter zu Freudental

⁴⁷⁾ „afflictionis nostrae signifer“, Acta, S.104; „hostis noster“, ebenda, S. 111; „adversarius noster“, ebenda, S. 112.

⁴⁸⁾ „a iudicio provinciali autoritate regia secernitur“, Acta, S. 108.

⁴⁹⁾ z. B. in Hausach.

⁵⁰⁾ Krieger, a. a. O., Sp. 691.

⁵¹⁾ „Reiboldo clerico, filio Reiboldi sculteti de Gengenbach“, MGH Epistolae saec. XIII, Bd. II, S. 338.